

17. Januar 1966 über die Bildung, von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft (GBl. II S. 105) gebildeten Investitions- bzw. Reservefonds in die Investitions- bzw. Umlaufmittelfonds der nach dieser Verordnung zu bildenden Exportkontore zu übernehmen.

(2) Das wirtschaftsleitende Organ hat den Zeitpunkt der Umbildung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Exportkontor festzulegen. Die Umbildung hat jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1972 zu erfolgen. Exportkontore, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgebildet wurden, sind im Register zu löschen. Diese Exportkontore sind vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ dem Staatsorgan mitzuteilen, das das Register führt.

XIII.

Sdlußbestimmungen

§35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 17. Januar 1966 über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft (GBl. II S. 105) tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Außenwirtschaft
S ö l l e

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971

vom 15. Juni 1971

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Bei Betrieben, die zeitweilig noch mit Verlust arbeiten, verändert sich der Prämienfonds mit der Über- bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes. Dazu

ist ein Normativ vorzugeben. Das Normativ ist auf die Über- bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes anzuwenden. Es kann maximal 25 % betragen.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Die festgelegte materielle Aufgabe Export gilt als erfüllt, wenn die staatliche Auflage Export in den Plankennziffern Wirtschafts- und Währungsgebiete erfüllt ist.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Sonderzuführungen zum Prämienfonds für die Übererfüllung der Exportpläne erfolgen für die Planteile sozialistisches und nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet getrennt. Voraussetzung für die Gewährung der Sonderzuführung für die Übererfüllung eines Plananteils Export ist die Erfüllung des anderen Plananteils Export.

(2) Der Berechnung der Sonderzuführung wird der Anteil des jeweiligen Plananteils zu Industrieabgabepreisen an der gesamten Warenproduktion des Betriebes zugrunde gelegt.

(3) Sonderzuführungen zum Prämienfonds für die Übererfüllung des Plananteils sozialistisches Wirtschaftsgebiet können dann erfolgen, wenn im Plananteil nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet die Plankennziffer Valuta-Mark erfüllt ist.

(4) Die Erfüllung und Übererfüllung des Plananteils nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet wird an der Plankennziffer Valuta-Mark gemessen.

(5) Die volkseigenen Betriebe haben die Berechtigung von Sonderzuführungen zum Prämienfonds anhand der im Formblatt S 113 ausgewiesenen Exporte und der von der Bank mit den Außenhandelsbetrieben abgestimmten effektiven Exportumsätze nachzuweisen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 4

Im Betriebskollektivvertrag ist den Werkträgern sichtbar zu machen, wie sich die Entwicklung des Prämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben des Betriebes vollzieht. Weiterhin sind im Betriebskollektivvertrag festzulegen;

— die Verwendungszwecke und Verwendungsformen sowie die Überführung von Prämienmitteln in den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten,

— die Grundsätze der Differenzierung des Anteils der Bereiche und Produktionsabschnitte am Prämienfonds des Betriebes entsprechend ihrem Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität,

— die Grundsätze zur Auswahl von Leistungskriterien für die Bereiche, Produktionsabschnitte und für die einzelnen Werkträgern, die Verantwortung für die